Hochwasserrückhalteraum Wyhl/Weisweil

Ergänzung zum

Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) nach §§ 44 Abs. 5 und 45 Abs. 7 BNatSchG

Im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg

Abteilung 5, Referat 53.3

BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG
Detlef Koch, Dipl.-Ing. Landespflege
Heidendom 23, 26446 Friedeburg
E-mail : Koch.bfu@t-online.de

Hochwasserrückhalteraum Wyhl/Weisweil

Ergänzung zum

Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) nach §§ 44 Abs. 5 und 45 Abs. 7 BNatSchG

Auftraggeber:	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5, Ref. 53.3 IRP
Auftragnehmer:	BFU- Büro für Umweltplanung
Bearbeitung:	Dipl.- Ing. Detlef Koch Dipl.- Ing. Marion Hautzinger

Friedeburg, 20.09.2019
Verfasser:

(Detlef Koch)

1. Anlass der Ergänzung

Grundlage für die Beurteilungen in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung waren Untersuchungen und Erhebungen zu den relevanten Arten aus den Jahren 2012-2013 (siehe Kp. 1.3 Untersuchungsrahmen).

Die saP (BFU 2019) ist Bestandteil der Antragsunterlagen für das geplante Vorhaben (Antrag vom 18.12.2018).

Mit Datum vom 12.09.2019 wurde der Managementplan für das FFH-Gebiet 7712-341 „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ und u.a. für das Vogelschutzgebiet 7912-401 „Rheinniederung Sasbach-Wittenweier“ (RP Freiburg-Hrsg. 2019) öffentlich bekannt gemacht. Beide Gebiete sind südlich des Leopoldkanals durch den Rückhalteraum Wyhl/Weisweil betroffen.

Da der Datenstand des Managementplans gegenüber den Untersuchungen zur saP aktualisiert ist, wird im Folgenden geprüft, ob sich hinsichtlich der artenschutzrechtlich relevanten Arten Veränderungen ergeben haben, die zu einer anderen artenschutzrechtlichen Bewertung führen könnten.

Nachfolgend werden deshalb zunächst die in der saP betrachteten Arten und die Ergebnisse der hierzu vorliegenden artenschutzrechtlichen Beurteilungen dokumentiert und anschließend die im o.a. Managementplan dargestellten Arten (Liste bezogen auf die Arten im Einflussbereich des Rückhalteraumes Wyhl/Weisweil entnommen aus der aktualisierten Natura 2000 Verträglichkeitsstudie, BFU 2019a). Im Vergleich wird erkennbar, ob und bei welchen Arten sich Veränderungen ergeben haben und ob die bislang getroffenen Beurteilungen in der saP weiterhin gültig sind.

2. Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden auf der Grundlage der Ergebnisse der o.a. Erhebungen und Untersuchungen insgesamt 35 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie bzw. Vogelarten nach Anhang I sowie nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie einer Prüfung nach den Regelungen des § 44 Abs.1 Nr.1 bis 3 BNatSchG unterzogen. Es handelt sich dabei um:

- 16 Säugetierarten, davon 14 Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Wimpernfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Graues Langohr, Große Hufeisennase, Fransenfledermaus und Braunes Langohr) sowie die Arten Haselmaus und Wildkatze;

- 19 Vogelarten, davon nach 9 Arten gem. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (Brutvögel: Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Schwarzmilan, Neuntöter und vermutlich Wespenbussard sowie Nahrungsgäste/Durchzügler: Rohrweihe und Weißstorch) und 10 Arten gem. Art.4 Abs.2 Vogelschutzrichtlinie (Brutvögel: Schwarzkehlchen, Zwergtaucher, Wasserralle, Wendehals, Hohltaube und Baumfalke sowie Nahrungsgäste/Durchzügler: Gänsesäger, Krickente, Tafelente und Wiedehopf);
- 5 Amphibienarten (Kammmolch, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Springfrosch und Kleiner Wasserfrosch);
- 2 Libellenarten (Große Moosjungfer und Helm-Azurjungfer);
- 1 Reptilienart (Zauneidechse).

Neben den o.a. Vogelarten des Anhang I und des Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie wurden weitere „sonstige“ europäische Vogelarten bezüglich des individuenbezogenen Schädigungsverbots nach Nr.1 und hinsichtlich des Störungsverbots nach Nr.2 des o.a. Gesetzes beurteilt. Hierbei wurde in „Brutvögel“ (Kategorie A) und „Zugvögel/Überwinterer“ (Kategorie B) unterschieden. Innerhalb der Kategorien wurden dann Arten mit vergleichbaren Habitatansprüchen (sog. Ökologische Gilden) zusammengefasst.

Die durchgeführten Untersuchungen führen zu dem Ergebnis, dass für 29 Arten der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG erfüllt wird und jeweils eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

Bei den nachfolgenden 26 Arten wird, unter Zugrundelegung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, durch die Verbotstatbestände nach Nr.2 und Nr.3 vermieden werden, lediglich der Verbotstatbestand nach Nr.1 erfüllt:

- Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr,
- Wildkatze,
- Eisvogel (Brutvogel Anh. I), Zwergtaucher (Brutvogel Art.4), Fitis (Brutvogel in Gebüsch/ Bodennähe brütend), Blässralle, Teichralle, Sumpfrohrsänger, Rohrammer sowie ungefährdete Arten der Gilde „Brutvogel in und am Gewässer brütend“ (z.B. Haubentaucher), Waldlaubsänger (Zugvogel in Gebüsch/Bodennähe brütend), Flußuferläufer (Zugvogel mit Ruheplatz in und am Gewässer),
- Kammmolch, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch,
- Zauneidechse
- Helm-Azurjungfer.

Für die Arten Haselmaus und Große Moosjungfer wird auch die Verbotstatbestände nach Nr.2 und Nr.3 erfüllt, da nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass mit den geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig und kurzfristig gewährleistet werden können. Bei dem Wespenbussard kann aufgrund des nicht lokalisierten Horststandortes ein Verbotstatbestand nach Nr.2 und/oder 3 derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Die erforderlichen Maßnahmen, mit denen insbesondere die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. essentielle Nahrungshabitate der betroffenen Arten und deren lokaler Populationen gesichert werden sollen, sind in dem Gesamtkonzept (siehe Karte 3 der saP Anlage, BFU 2019) dargestellt.

3. Arten der Natura 2000 Gebiete im Einflussbereich des Rückhalteraumes Wyhl/Weisweil

Die nachfolgenden Tabellen sind der aktuellen Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (BFU 2019a) entnommen. Die Lebensstätten der Arten sind in den Karten 2+3 der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie dargestellt.

Tabelle 1: Flächenbilanz der Lebensstätten (LS) von FFH-Arten im FFH-Gebiet und ihre Bewertung nach Erhaltungszuständen in ha und % der Lebensstätte (Map, RP Freiburg-Hrsg. 2016)

Art-Code	Artname	Fläche [ha]	Anteil am FFH-Gebiet [%]	Erhaltungs-zustand	Fläche [ha]	Anteil am FFH-Gebiet [%]	Bewertung auf Gebiets-ebene[a]
1016	Bauchige Windelschnecke	79,75	1,62	A	79,75	1,62	A
				B	-	-	
				C	-	-	
1042	Große Moosjungfer	1,53	0,03	A	-	-	C
				B	0,94	0,02	
				C	0,59	0,01	
1044	Helm-Azurjungfer	12,87	0,26	A	-	-	B
				B	7,79	0,16	
				C	5,09	0,10	
1083	Hirschkäfer	2500,61	50,49	A	-	-	B
				B	2500,61	50,49	
				C	-	-	
1096	Bachneunauge	73,40	1,49	A	-	-	B
				B	67,21	1,36	
				C	6,18	0,13	

Art-Code	Artname	Fläche [ha]	Anteil am FFH-Gebiet [%]	Erhaltungs-zustand	Fläche [ha]	Anteil am FFH-Gebiet [%]	Bewertung auf Gebiets-ebene[a]
1134	Bitterling	300,21	6,10	A	0,38	0,01	B
				B	277,98	5,61	
				C	21,84	0,44	
1166	Kammmolch	2616,57	53,15	A	-	-	C
				B	9,06	0,18	
				C	2607,51	52,65	
1193	Gelbbauchunke	2578,67	57,11	A	-	-	B
				B	2578,76	52,07	
				C	216,63	4,37	
1321	Wimperfleder-maus	4914,15	99,22	A	-	-	B
				B	4914,15	99,22	
				C	-	-	
1323	Bechsteinfleder maus	4932,52	99,59	A	-	-	B
				B	4932,52	99,59	
				C	-	-	
1324	Großes Mausohr	4914,15	99,22	A	-	-	B
				B	4914,15	99,22	
				C			

Tabelle 2: Flächenbilanz der Lebensstätten (LS) von Vogelarten im Vogelschutzgebiet (VSG) „Rheinniederung Sasbach-Wittenweier“ und ihre Bewertung nach Erhaltungszuständen in ha und % der Lebensstätte, R = Rastvogel(Map, RP Freiburg-Hrsg. 2016)

Art-Code	Artname	Fläche [ha]	Anteil am VSG-Gebiet [%]	Erhaltungs zustand	Fläche [ha]	Anteil am VSG-Gebiet [%]	Bewertung auf Gebiets-ebene
A004	Zwergtaucher	923,43	19,57	A	-	-	B
				B	923,43	19,57	
				C	-	-	
Rast-vögel	(Entenvögel, Taucher, Reiher, Kor-moran, Fisch-adler)	3.000,44	47,77	A	-	-	B
				B	3.000,44	47,77	
				C	-	-	
A070	Gänsesäger	3.196,6	67,74	A	-	-	B
				B	3.196,6	67,74	
				C	-	-	
A070 R	Gänsesäger	923,43	19,57	A	923,43	19,57	
				B	-	-	
				C	-	-	

Art-Code	Artname	Fläche [ha]	Anteil am VSG-Gebiet [%]	Erhaltungszustand	Fläche [ha]	Anteil am VSG-Gebiet [%]	Bewertung auf Gebietsebene
A072	Wespenbussard	4.718,89	100	A	4.718,89	100	A
				B	-	-	
				C	-	-	
A073/ A073R	Schwarzmilan	4.718,89	100	A	4.718,89	100	A
				B	-	-	
				C	-	-	
A075	Seeadler	264,93	5,61	A	-	-	B
				B	264,93	5,61	
				C	-	-	
A099/ A099R	Baumfalke	4.718,89	100	A	4.718,89	100	A
				B	-	-	
				C	-	-	
A118	Wasserralle	922,70	19,55	A	-	-	B
				B	922,70	19,55	
				C	-	-	
A193	Flusssee-schwalbe	264,93	5,61	A	-	-	B
				B	264,93	5,61	
				C	-	-	
A207	Hohltaube	1.397,6	29,62	A	-	-	C
				B	-	-	
				C	1.397,6	29,62	
A229/ A229R	Eisvogel	3.173,87	67,26	A	3.173,87	67,26	A
				B	-	-	
				C	-	-	
A230 R	Bienenfresser	4.718,89	100	A	4.718,89	100	A
				B	-	-	
				C	-	-	
A233	Wendehals	415,88	8,82	A	-	-	B
				B	250,95	5,32	
				C	164,93	3,50	
A234	Grauspecht	1263,44	26,77	A	-	-	C
				B	-	-	
				C	1263,44	26,77	
A236	Schwarz-specht	2.899,92	61,45	A	-	-	B
				B	2.899,92	61,45	
				C	-	-	

Art-Code	Artname	Fläche [ha]	Anteil am VSG-Gebiet [%]	Erhaltungszustand	Fläche [ha]	Anteil am VSG-Gebiet [%]	Bewertung auf Gebietsebene
A238	Mittelspecht	1450,9	30,75	A	-	-	B
				B	1450,9	30,75	
				C	-	-	
A338	Neuntöter	952,79	20,19	A	356,82	7,56	B
				B	595,97	12,63	
				C	-	-	

4. Vergleich

Ein Vergleich der in den Tabellen 1+2 dargestellten Arten, die für die Natura 2000-Gebiete maßgebend und im Einflussbereich des Rückhalteraumes Wyhl/Weisweil liegen, mit der Auflistung der in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, BFU 2019) zeigt, dass im Managementplan keine zusätzlichen Arten ausgewiesen werden. Dies betrifft auch die dem Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegenden Arten.

Im Detail ergeben sich auch keine nennenswerten Unterschiede bzgl. der Verteilung der maßgeblichen Arten im Raum sowie der Fundorte von Arten.

Lediglich bei den Arten „Kammmolch“ und „Große Moosjungfer“ konnten deutliche Abweichungen zwischen den in der saP dargestellten Fundorten und den Darstellungen des Managementplans festgestellt werden.

<u>Kammmolch:</u>

Während die der saP zugrunde liegenden Untersuchungen aus 2012 noch vier Nachweise der Art erbracht haben, zeigt der Managementplan nur zwei Fundorte (ein Fundort im Breitgießen nahe des Leopoldskanals im Abströmbereich -wie auch in der saP dargestellt- und ein Fundort in einer ausgebaggerten Schlut südlich der Wyhler Rheinstraße).

Letzterer Fundort war in der saP nicht Gegenstand der Beurteilung (in der vorliegenden saP wurde von einem Vorkommen im Seerosenloch ausgegangen). Er liegt im Bereich des Bauwerkes 6.653 (Ausbau Gewässerzug). Hier kann es im Zuge der Baufeldräumung zu einem Risiko des Verletzens oder Tötens von versteckt im Boden verharrenden Tieren kommen. Dieses Risiko wurde allerdings bereits in der saP erkannt.

Wie bereits in der vorliegenden saP ausgeführt, wird bzgl. der Art „Kammmolch“ durch den Bau und Betrieb des Rückhalteraumes Wyhl/Weisweil der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG erfüllt.

Große Moosjungfer:

Während die der saP zugrunde liegenden Untersuchungen aus 2012 ein Nachweis der Art in einem kleinen Stillgewässer im Bereich des Großkopfweges südlich der Weisweiler Rheinstraße erbracht hat, zeigt der Managementplan nun zwei Fundorte - ein Fundort im Gewässer „Toter Mann“ und ein Fundort nördlich davon im Gewässer „Grien“. Das bisher in der saP berücksichtigte Gewässer am Großkopfweg wird im MaP als Entwicklungsgewässer für die Art dargestellt.

Die Lebensstätten der Großen Moosjungfer im Gewässer „Grien“ werden bei Ökologischen Flutungen nicht überflutet. Lediglich bei der selten auftretenden Hochwasserrückhaltung (im Mittel alle 10 Jahre) werden die dortigen Lebensstätten zeitweise durchströmt. Das Überströmen kann zu einer Störung der Art während der Larvalzeit führen. Aufgrund der Seltenheit des Auftretens wird diese Störung aber als nicht erheblich beurteilt.

Das Gewässer „Toter Mann“ sowie das Entwicklungsgewässer am Großkopfweg werden dagegen bereits bei häufig auftretenden Ökologischen Flutungen (bei Abfluss im Rhein am Pegel Q Wyhl > ca. 1.900 m³/s) an durchschnittlich 19-42 Tagen im Jahr überflutet. Die regelmäßig auftretenden Flutungen können zu einer erheblichen Störung der Art während der Larvalzeit führen. Bei einer Entwicklungszeit der Larven von zwei Jahren ist somit von einem dauerhaften Erlöschen des Vorkommens in der Lebensstätte im „Toter Mann“ und dem Verlust des Entwicklungsgewässers am Großkopfweg auszugehen.

Bereits in der vorliegenden saP wird ausgeführt, dass bzgl. der Art „Große Moosjungfer“ durch den Bau und Betrieb des Rückhalteraumes Wyhl/Weisweil die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1, 2 und 3 BNatSchG erfüllt werden. Aufgrund der o.g. Projektwirkungen ergeben sich keine Veränderungen bezüglich der bislang getroffenen Beurteilungen.

Fazit

Im Vergleich der vorliegenden saP (BFU 2019) mit den Darstellungen im Managementplan (RP Freiburg-Hrsg. 2019) zeigen sich bezüglich der artenschutzrelevanten Arten keine Unterschiede. Dies betrifft sowohl die Beurteilung der Fundorte und die der Lebensstätten. **Die Beurteilung der Projektwirkungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG in der vorliegenden saP ist auch auf der Basis aktualisierter Daten des Managementplanes uneingeschränkt zutreffend.**

5. Quellen:

BFU (2019): Büro für Umweltplanung; Rückhalteraum Wyhl/Weisweil, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP). Im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg Referat 53.3

BFU (2019a): Büro für Umweltplanung; Rückhalteraum Wyhl/Weisweil, Natura 2000 Verträglichkeitsstudie. Im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg Referat 53.3

RP FREIBURG - Hrsg. (2019): Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.); Managementplan für das FFH-Gebiet 7712-341 „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ und die Vogelschutzgebiete 7912-401 „Rheinniederung Sasbach- Wittenweier“, 7712-402 „Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust“ und 7712-403 „Johanniterwald“